

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

7/8
K&R

- Editorial: Vorsicht! Sie haben einen Vertrag mit uns! Die TK-Transparenzverordnung der Bundesnetzagentur · *Dr. Sascha Vander*
- 445 Zur Zulässigkeit von AdBlock-Detektoren vor dem Hintergrund der E-Privacy-Richtlinie · *Hans Leo Bechtolf* und *Niklas Vogt*
- 450 Einwilligungserklärungen im Fotorecht · *Dr. Bernd Lorenz*
- 456 Gesichtserkennung zu Werbezwecken – Erfolgt ein User Tracking bald auch offline? · *Paul Voigt*
- 462 Erleichterte Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen mit Waren · *Dr. Felix Buchmann* und *Anna-Lena Hoffmann*
- 467 Die Entwicklung des Urheberrechts seit Mitte 2015
Dr. Alexander R. Klett und *Maria Ottermann*
- 474 Hotelzimmer, Zahnarztpraxen und Reha-Einrichtungen – der Begriff der öffentlichen Wiedergabe · *Dr. Diana Ettig* und *Lea Kaase*
- 478 Der Rundfunkbeitrag im Konflikt mit der Verfassung
Dr. Kay E. Winkler
- 482 Länderreport Österreich · *Prof. Dr. Clemens Thiele*
- 495 BGH: Im Immobiliensumpf: Unterlassungsanspruch gegen anwaltlichen Vorwurf kriminellen Handelns in Pressebericht mit Kommentar von *Martin W. Huff*
- 509 BGH: Lebens-Kost: Kein Schadensersatzanspruch wegen unzulässiger Telefonwerbung mit Kommentar von *Dr. Carsten Menebröcker*
- 515 BGH: Kein Werktitelschutz für *wetter.de* mit Kommentar von *Franz Gernhardt*
- 530 LG Frankfurt a. M.: Informationspflicht zu Datenübermittlung beim Vertrieb von Smart-TV mit Kommentar von *Sebastian Laoutoumai* und *Orcun Sanli*
- 544 Glosse: Trauerspiel ums Lachverbot am Feiertag · *Dominik Höch*

19. Jahrgang Juli / August 2016 Seiten 445 – 544

RAin Dr. Diana Ettig, LL.M. (Dresden/Strasbourg) und Lea Kaase, Frankfurt a. M.*

Hotelzimmer, Zahnarztpraxen und Reha-Einrichtungen – der Begriff der öffentlichen Wiedergabe

Zugleich Kommentar zu BGH, Urt. v. 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497 und EuGH, Urt. v. 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486 ff. (beide in diesem Heft)

Stellt die Bereitstellung von Fernsehern in Reha-Zentren eine urheberrechtsrelevante Nutzungshandlung dar? Wenn ja, was unterscheidet sie vom Abspielen von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen? Und muss der Betreiber eines Hotels auch dann eine Vergütung zahlen, wenn er seinen Gästen Fernsehgeräte mit Zimmerantenne zur Verfügung stellt? Die Fragen zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe werden nicht weniger. Die zwei kürzlich veröffentlichten Entscheidungen „Königshof“¹ des BGH und „Reha-Training“² des EuGH sollen nun etwas mehr Licht ins Dunkel bringen.

I. Rechtlicher Rahmen

1. Unionsrechtlicher Hintergrund

Nach Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie den Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

In der RL 2006/115/EG zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums bestimmt Art. 8 Abs. 2, dass die Mitgliedstaaten ein Recht vorsehen, das bei Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für drahtlos übertragene Rundfunksendungen oder eine öffentliche Wiedergabe die Zahlung einer einzigen angemessenen Vergütung durch den Nutzer und die Aufteilung dieser Vergütung auf die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller gewährleistet.

Bislang ungeklärt war die Frage, ob der Begriff der öffentlichen Wiedergabe nach Art. 8 Abs. 2 der RL 2006/115/EG nach den gleichen Kriterien zu beurteilen ist, wie in Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG.³

2. Nationale Implikationen

a) Recht der öffentlichen Wiedergabe

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 UrhG hat der Urheber das Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der

öffentlichen Wiedergabe umfasst neben dem Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG), das Senderecht (§ 20 UrhG), das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG) sowie das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG). Die Aufzählung in § 15 Abs. 2 S. 2 UrhG ist jedoch nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen, sondern erlaubt auch die Anerkennung sogenannter unbenannter Rechte der öffentlichen Wiedergabe.⁴

Durch Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG wird das Recht der öffentlichen Wiedergabe vollharmonisiert, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten das durch diese Vorschrift begründete Schutzniveau weder über- noch unterschreiten dürfen.⁵ Soweit Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG weitergehende Rechte als die in § 15 Abs. 2 S. 2 UrhG benannten Rechte der öffentlichen Wiedergabe verlangt, ist daher in richtlinienkonformer Auslegung des § 15 Abs. 2 UrhG ein unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe anzunehmen.⁶

b) Leistungsschutzrechte

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe von ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern, Sendeunternehmen und Filmherstellern ist in den §§ 78, 86, 87 und 94 UrhG geregelt. Auch diese Regelungen sind in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Union und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH auszulegen.⁷

II. Kriterien des EuGH

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH verlangt der Begriff der öffentlichen Wiedergabe das kumulative Vorliegen zweier Voraussetzungen, nämlich der Wiedergabehandlung und der Öffentlichkeit.⁸ Ferner kann auch der

* Mehr über die Autorinnen erfahren Sie auf S. XI, XII.

1 BGH, 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497, Rn. 18 – Königshof.

2 EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, 488, Rn. 49 – Reha-Training.

3 LG Köln, 20. 2. 2015 – 14 S 30/14, GRUR 2015, 885, 889.

4 BGH, 9. 7. 2015 – I ZR 46/12, K&R 2016, 109, Rn. 16 – Die Realität II;

BGH, 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497, Rn. 17 – Königshof.

5 EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 33 bis 41 – Svensson.

6 BGH, 9. 7. 2015 – I ZR 46/12, K&R 2016, 109, Rn. 17 – Die Realität II;

BGH, 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497, Rn. 18 – Königshof.

7 BGH, 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497, Rn. 35 – Königshof.

8 EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 16 – Svensson;

EuGH, 19. 11. 2015 – C-325/14, GRUR 2016, 60, Rn. 15 – Belgium/SABAM; EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, 487, Rn. 31 –

Reha-Training.

gewerbliche Charakter der Verbreitung eines geschützten Werkes bei der Einstufung als „öffentliche Wiedergabe“ von Relevanz sein.⁹

1. Willentliche und zielgerichtete Wiedergabe

Hauptziel der RL 2001/29/EG ist es, ein hohes Schutzniveau für den Urheber sicherzustellen.¹⁰ Dies führt dazu, dass der Begriff der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG weit auszulegen ist.¹¹ Umfasst ist daher jede Übertragung geschützter Werke unabhängig vom eingesetzten technischen Mittel oder Verfahren.¹² Erforderlich ist allerdings, dass die Wiedergabe absichtlich und gezielt erfolgt, das heißt, dass der Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.¹³

2. Öffentlichkeit

Mit Blick auf die Öffentlichkeit der Wiedergabe kommt es nicht nur auf den potentiellen Adressatenkreis an, sondern auch auf die Frage, ob durch die Wiedergabe ein neues Publikum angesprochen wird.

a) Adressatenkreis

Die Öffentlichkeit einer Wiedergabe setzt zunächst eine unbestimmte Anzahl potentieller Adressaten sowie die Wiedergabe gegenüber recht vielen Personen voraus.¹⁴ Eine unbestimmte Anzahl potentieller Adressaten liegt vor, wenn die Wiedergabe für Personen allgemein erfolgt, also nicht auf besondere Personen beschränkt ist, die einer privaten Gruppe angehören.¹⁵ „Recht viele Personen“ meint hingegen, dass mit der Wiedergabe eine bestimmte Mindestanzahl von Personen und nicht nur eine kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl von Personen erreicht wird.¹⁶ Bei der Bestimmung dieser Zahl kommt es insbesondere auch auf die kumulative Wirkung an, welche sich aus der öffentlichen Zugänglichmachung für den potentiellen Adressatenkreis ergibt. In die Beurteilung muss mithin einfließen, wie viele Personen gleichzeitig und nacheinander Zugang zu demselben Werk haben.

b) Neues Publikum

Weiterhin verlangt die öffentliche Wiedergabe, dass das Werk für ein neues Publikum wiedergegeben wird. Dies ist der Fall, wenn für die Wiedergabe ein technisches Verfahren verwendet wird, welches sich von dem bisher verwendeten unterscheidet oder wenn sich die Wiedergabe an ein Publikum richtet, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht dachte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte.¹⁷

3. Erwerbszweck

Schließlich kann bei der Bewertung von Relevanz sein, ob die betreffende Nutzungshandlung zu Erwerbszwecken erfolgt.¹⁸ Der Erwerbszweck ist allerdings keine zwingende Voraussetzung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG und kann für die Bewertung unter Umständen auch unerheblich sein.¹⁹

III. Bisherige Rechtsprechung und Unsicherheiten bei der Auslegung

1. Rechtsprechung des EuGH

Die Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe sowie der einzelnen vom EuGH entwickelten Kriterien war

in den vergangenen Jahren immer wieder Gegenstand von Vorlagefragen der nationalen Gerichte. Bereits Ende 2006 bejahte der EuGH beispielsweise in der Entscheidung „SGAE/Rafael“ das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe beim Bereitstellen von Fernsehgeräten in Hotelzimmern, die den Zugang zu den Werken technisch ermöglichen.²⁰ Entscheidend sei, dass das Hotel die Verbreitung eines Signals mittels in den Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate – unabhängig von der Art der Technik, mit der das Signal übertragen wird – für die Gäste vornehme. Das bloße Aufstellen von Fernsehgeräten sei hingegen mangels Wiedergabehandlung nicht als öffentliche Wiedergabe einzuordnen.²¹ Weiterhin stellt nach Auffassung des EuGH die Übertragung von urheberrechtlich geschützten Sendungen in einer Gaststätte eine öffentliche Wiedergabe dar.²² In einer Entscheidung aus dem Jahr 2014 bejahte der EuGH zudem die öffentliche Wiedergabe in einer Kureinrichtung.²³ Hintergrund war die Zurverfügungstellung von Fernseh- und Radiogeräten in den Räumlichkeiten der Kureinrichtung. Das Kriterium der Öffentlichkeit sah der Gerichtshof hier als erfüllt an, da sich sowohl gleichzeitig als auch nacheinander eine unbestimmte, aber recht große Zahl von Personen in der Kureinrichtung aufhalte und die Sendungen empfangen könne.²⁴

9 EuGH, 31.5.2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, 488, Rn. 49 – Reha-Training.

10 Vgl. Erwägungsgrund 4 und 9 der RL 2001/29/EG.

11 EuGH, 4.10.2011 – C-403/08 und C-429/08, K&R 2011, 713 ff. = WRP 2012, 434, Rn. 186 – Football Association Premier League und Murphy; EuGH, 7.3.2013 – C-607/11, K&R 2013, 245, Rn. 20 – ITV Broadcasting/TVC; EuGH, 13.2.2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 17 – Svensson; EuGH, 27.2.2014 – C-351/12, K&R 2014, 260 = WRP 2014, 418, Rn. 28 – OSA/Léčebné lázně; EuGH, 19.11.2015 – C-325/14, GRUR 2016, 60, Rn. 14 – SBS/SABAM.

12 EuGH, 4.10.2011 – C-403/08 und C-429/08, K&R 2011, 713 ff. = WRP 2012, 434, Rn. 195 – Football Association Premier League und Murphy; EuGH, 27.2.2014 – C-351/12, K&R 2014, 260 = WRP 2014, 418, Rn. 25 – OSA/Léčebné lázně; EuGH, 19.11.2015 – C-325/14, GRUR 2016, 60, Rn. 16 – SBS/SABAM; EuGH, 31.5.2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, 487, Rn. 38 – Reha-Training.

13 EuGH, 7.12.2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 42 f. – SGAE/Rafael; EuGH, 4.10.2011 – C-403/08 und C-429/08, K&R 2011, 713 ff. = WRP 2012, 434, Rn. 195 – Football Association Premier League und Murphy; EuGH, 13.2.2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 19 – Svensson; EuGH, 27.2.2014 – C-351/12, K&R 2014, 260 = WRP 2014, 418, Rn. 26 – OSA/Léčebné lázně; EuGH, 27.3.2014 – C-314/12, K&R 2014, 329 ff. = WRP 2014, 540, Rn. 39 – UPC Telekabel.

14 EuGH, 7.12.2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 37 f. – SGAE/Rafael; EuGH, 31.5.2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, 488, Rn. 41 – Reha-Training.

15 EuGH, 7.12.2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 37 – SGAE/Rafael; EuGH, 31.5.2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, 488, Rn. 41 – Reha-Training.

16 EuGH, 7.12.2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 37 – SGAE/Rafael; EuGH, 7.3.2013 – C-607/11, K&R 2013, 245, Rn. 33 – ITV Broadcasting/TVC; EuGH, 27.2.2014 – C-351/12, WRP 2014, 418, Rn. 28 – OSA/Léčebné lázně.

17 EuGH, 7.12.2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 40 f. – SGAE/Rafael; EuGH, 4.10.2011 – C-403/08 und C-429/08, K&R 2011, 713 ff. = WRP 2012, 434, Rn. 197 – Football Association Premier League und Murphy; EuGH, 13.2.2014 – C-466/12, K&R 2014, 256 Rn. 24 – Svensson; EuGH, 21.10.2014 – C-348/13, K&R 2014, 794 ff. = WRP 2014, 1441, Rn. 14 – Best Water International.

18 EuGH, 7.12.2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 44 – SGAE/Rafael; EuGH, 4.10.2011 – C-403/08 und C-429/08, K&R 2011, 713 ff. = WRP 2012, 434, Rn. 204 – Football Association Premier League und Murphy.

19 EuGH, 7.12.2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 44 – SGAE/Rafael; EuGH, 7.3.2013 – C-607/11, K&R 2013, 245, Rn. 42 f. – ITV Broadcasting/TVC.

20 EuGH, 7.12.2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 46 – SGAE/Rafael.

21 EuGH, 7.12.2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 46 – SGAE/Rafael.

22 EuGH, 4.10.2011 – C-403/08 und C-429/08, K&R 2011, 713 ff. = WRP 2012, 429, Rn. 191 ff. – Football Association Premier League und Murphy.

23 EuGH, 27.2.2014 – C-351/12, K&R 2014, 260 = WRP 2014, 418, Rn. 23 ff. – OSA/Léčebné lázně.

24 EuGH, 27.2.2014 – C-351/12, K&R 2014, 260 = WRP 2014, 418, Rn. 29 – OSA/Léčebné lázně.

Verneint hat der EuGH die öffentliche Wiedergabe hingegen bei der Ausstrahlung von Radiosendungen in einer Zahnarztpraxis.²⁵ Es mangle zum einen an der erforderlichen Unbestimmtheit der Empfänger, da es sich ausschließlich um Patienten des Zahnarztes handle und zudem die Anzahl sehr begrenzt sei.²⁶ Zum anderen diene die Ausstrahlung der Radiosendungen nicht – wie etwa bei einem Hotel oder einer Kureinrichtung – einem Erwerbszweck.²⁷ Patienten würden ausschließlich aufgrund der Behandlung zu einem Zahnarzt gehen, so das Gericht.

2. Rechtsprechung des BGH

Auch der BGH hat regelmäßig über die Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe zu entscheiden, wobei er zu unionrechtskonformer Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften sowie gemäß Art. 267 AEUV im Zweifelsfall zur Vorlage zum EuGH verpflichtet ist. Folglich stuft der BGH unter anderem das Bereitstellen von Fernsehgeräten in einem Hotel in der Entscheidung „Regio-Vertrag“ als öffentliche Wiedergabe ein, da im konkreten Fall eine eigens vom Hotelbetreiber eingespeiste Kabelanlage die Sendung der Signale ermöglichte.²⁸ Nachdem der EuGH die öffentliche Wiedergabe im Fall der Zahnarztpraxis verneinte, wies der BGH die entsprechende Klage einer Verwertungsgesellschaft zurück.²⁹

In der kürzlich veröffentlichten Entscheidung „Ramses“ hat sich der BGH mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob eine öffentliche Wiedergabe im Fall einer Weiterübertragung mittels einer Gemeinschaftsantenne an 343 Wohneinheiten vorliegt. Der BGH verneinte diese Frage. Es mangle an der unbestimmten Anzahl potenzieller Adressaten und damit an der Öffentlichkeit der Wiedergabe.³⁰ Hierbei muss insbesondere zwischen einer Wiedergabe an Personen allgemein und an eine begrenzte Personengruppe differenziert werden. Die Empfänger der 343 Wohneinheiten seien durch ihre Eigenschaft als Bewohner der Wohnanlage abgrenzbar.³¹ Die Entscheidung rief zahlreiche Reaktionen in der Literatur hervor. Zum Teil wurde die Entscheidung im Ergebnis begrüßt,³² zum Teil abgelehnt.³³ Die klagende Verwertungsgesellschaft hat zwischenzeitlich gegen die Entscheidung Verfassungsbeschwerde eingelegt, welche unter dem Aktenzeichen 1 BvR 3210/15 anhängig ist.

IV. Die Entscheidung „Königshof“

1. Sachverhalt

In der Entscheidung „Königshof“³⁴ hatte der BGH über eine Klage der Verwertungsgesellschaft GEMA gegen die Betreiberin eines Hotels zu entscheiden. Die Beklagte hat ihre 21 Zimmer mit Fernsehgeräten und Zimmerantennen ausgestattet und ermöglicht somit ihren Gästen das unmittelbare Empfangen des digital terrestrischen Fernsehprogramms (DVB-T). Die GEMA forderte von der Beklagten die Zahlung einer Vergütung, da nach ihrer Ansicht durch das Bereitstellen der Fernsehgeräte mit Zimmerantennen der Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe erfüllt sei. Das AG Charlottenburg gab der Klage in erster Instanz statt. Die Berufung der Beklagten vor dem LG Berlin blieb erfolglos.

2. Die Entscheidung

Mit der Revision hat die Beklagte Erfolg. Der BGH hebt die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und wies die Klage der Verwertungsgesellschaft ab. Das bloße Bereitstellen der Fernsehgeräte greife weder in die Rechte des Urhebers noch der Leistungsschutzberechtigten ein.

a) Recht der öffentlichen Wiedergabe

In seiner Entscheidung verneint der I. Zivilsenat zunächst die Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung von Funksendungen gem. § 22 UrhG. Durch das bloße Bereitstellen der Fernsehgeräte habe die Beklagte die Funksendungen noch nicht hör- oder/und sichtbar und damit unmittelbar wahrnehmbar gemacht. Darüber hinaus richte sich die Wiedergabe innerhalb eines Hotelzimmers aufgrund der persönlichen Beziehungen der Gäste nicht an eine Öffentlichkeit.³⁵ Weiterhin scheide in dem konkreten Fall auch eine Verletzung des Senderechts gem. § 20 UrhG aus, da die Beklagte die Fernsehsendungen weder selbst gesendet noch über zentrale Verteileranlage weitergesendet habe.³⁶

Schließlich verneint der BGH unter Zugrundelegung der vom EuGH entwickelten Kriterien auch eine unbenannte öffentliche Wiedergabe. Zur Begründung führt der I. Zivilsenat aus, dass das bloße Bereitstellen der Fernsehgeräte bereits nicht als Wiedergabe einzustufen sei.³⁷ Denn laut Erwägungsgrund 27 der RL 2001/29/EG stellt die bloße Bereitstellung der Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, selbst keine Wiedergabe im Sinne dieser Richtlinie dar. Vor diesem Hintergrund habe auch der EuGH eine Wiedergabe nur dann bejaht, wenn derjenige, der die Einrichtung zur Verfügung stellt, auch programmtragende Sendesignale an diese Einrichtung überträgt.³⁸ So verhält es sich etwa dann, wenn der Betreiber eines Hotels oder einer Kureinrichtung durch Rundfunk gesendete Werke mit einer zentralen Antennenanlage über eine Verteileranlage an die in den Zimmern bereitgestellten Fernsehapparate oder Radioempfänger weiterleitet. Darüber hinaus sei eine Wiedergabehandlung gegeben, wenn der Betreiber einer Gastwirtschaft durch Rundfunk gesendete Werke über einen Fernsehbildschirm und Lautsprecher für die sich in dem Gastraum befindlichen Gäste überträgt. Im vorliegenden Fall nimmt der Betreiber des Hotels jedoch weder eine Übertragung der programmtragenden Sendesignale an die Fernseher vor, noch macht er die Fernsehprogramme öffentlich wahrnehmbar.³⁹

b) Leistungsschutzrechte

Weiterhin stellt der BGH klar, dass auch eine Verletzung der Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen oder Filmhersteller ausscheide. Auch diesbezüglich fehle es an der Wiedergabe.⁴⁰ Hierbei wendet der BGH mit Blick auf die Auslegung des Art. 8 Abs. 2 der RL 2006/115 dieselben Kriterien

25 EuGH, 15. 3. 2012 – C-135/10, K&R 2012, 340 = WRP 2012, 689, Rn. 70 ff. – SCF/Del Corso.

26 EuGH, 15. 3. 2012 – C-135/10, K&R 2012, 340 = WRP 2012, 689, Rn. 95 f. – SCF/Del Corso.

27 EuGH, 15. 3. 2012 – C-135/10, K&R 2012, 340 = WRP 2012, 689, Rn. 96 f. – SCF/Del Corso.

28 BGH, 12. 11. 2009 – I ZR 160/07, K&R 2010, 411 – Regio-Vertrag.

29 BGH, 18. 6. 2015 – I ZR 14/14, WRP 2016, 218 – Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen.

30 BGH, 17. 9. 2015 – I ZR 228/14, K&R 2016, 45, Rn. 60 f. – Ramses.

31 BGH, 17. 9. 2015 – I ZR 228/14, K&R 2016, 45, Rn. 63 – Ramses.

32 Rossbach, MMR 2016, 208, 209; Pießkalla, ZUM 2016, 171, 172; Elzer, IMR 2016, 19; Hitpaß, NZM 2016, 132.

33 Heine, GRUR-Prax 2015, 538; Wiebe, NJW 2016, 813; Raitz von Frenzt/Masch, ZUM 2016, 169 ff.

34 BGH, 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497 – Königshof.

35 BGH, 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497, Rn. 12 – Königshof.

36 BGH, 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497, Rn. 15 – Königshof.

37 BGH, 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497, Rn. 24 – Königshof.

38 BGH, 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497, Rn. 26 – Königshof.

39 BGH, 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497, Rn. 27 – Königshof.

40 BGH, 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497, Rn. 45 – Königshof.

an, die der EuGH zum Begriff der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 der RL 2001/29 entwickelt hat.⁴¹

c) Keine Vorlage beim EuGH

Wie schon in der Entscheidung „Ramses“⁴² hält der BGH eine Vorlage zum EuGH gemäß Art. 267 AEUV nicht für erforderlich.⁴³

V. Die Entscheidung „Reha-Training“

1. Sachverhalt

Gegenstand des vor dem LG Köln anhängigen Ausgangsverfahrens ist ein Rechtsstreit zwischen einem Reha-Zentrum und der Verwertungsgesellschaft GEMA. Letztere verlangte von dem beklagten Reha-Zentrum die Zahlung von Lizenzgebühren für die in den Warte- und Trainingsräumen der Einrichtung aufgestellten Fernsehgeräte, da über diese urheberrechtlich geschützte Sendungen und Videos ausgestrahlt würden. Die Patienten des Zentrums konnten so unter anderem während ihrer Trainingseinheiten das jeweilige Programm verfolgen.

Das AG Köln hatte der Klage in erster Instanz stattgegeben. Das LG Köln hatte jedoch Zweifel an dem Vorliegen der verschiedenen Voraussetzungen der „öffentlichen Wiedergabe“ und legte dem EuGH mit Beschluss vom 9. 3. 2015 insgesamt vier Fragen zur Vorabentscheidung vor. In seinen vier Vorlagefragen beschränkte sich das LG Köln nicht nur auf den zugrunde liegenden Sachverhalt, sondern stellte auch konkrete Abgrenzungsfragen, insbesondere mit Blick auf die Entscheidung „SCF/Del Corso“ zur öffentlichen Wiedergabe in Zahnarztpraxen.

2. Die Entscheidung

In seinem Urteil vom 31. 5. 2016 stellt der EuGH zunächst klar, dass bei der Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der RL 2006/155/EG die gleichen Kriterien zu Grunde zu legen sind wie bei Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG. Zwar werde der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ in den beiden Bestimmungen nicht im selben Zusammenhang und mit derselben Zielsetzung verwendet.⁴⁴ Es bestünden jedoch keine Anhaltspunkte, dass der Europäische Gesetzgeber dem Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ im jeweiligen Kontext eine unterschiedliche Bedeutung geben wollte.⁴⁵

Im Folgenden beantworten die Luxemburger Richter die Vorlagefragen dahingehend, dass im Ausgangsverfahren eine öffentliche Wiedergabe zu bejahen sei. Zum einen habe das Reha-Zentrum die programmtragenden Sendesignale an Fernsehgeräte, die an mehreren Orten in der Einrichtung installiert waren, übertragen und damit wiedergegeben.⁴⁶ Zum anderen liege im konkreten Fall auch eine Öffentlichkeit der Wiedergabe vor. Denn bei der Gesamtheit der Patienten eines Reha-Zentrums handelt es sich um einen Personenkreis, der nicht allzu klein oder gar unbedeutend ist.⁴⁷ Dabei stellt die Kammer insbesondere darauf ab, dass die Patienten an mehreren Orten der Einrichtung in den Genuss der ausgestrahlten Werke kommen. Weiterhin seien die Patienten bei der Erteilung der Erlaubnis für die Zugänglichmachung durch die Rechteinhaber ganz offensichtlich nicht berücksichtigt worden, so dass auch ein neues Publikum gegeben sei.⁴⁸ Schließlich stelle die Verbreitung von Fernsehsendungen während der Behandlungen und Wartezeiten eine zusätzliche Dienstleistung des Reha-Zentrums dar, welches sich auf die Attraktivität der Einrichtung positiv auswirke. Vor diesem Hin-

tergrund spreche auch der Erwerbsszweck für das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe in dem Reha-Zentrum.⁴⁹

Die vierte und letzte Frage des vorlegenden Gerichts beantwortete der EuGH lediglich indirekt. Für den Fall, dass der EuGH eine öffentliche Wiedergabe im Ausgangsverfahren bejaht, wollte das LG Köln wissen, ob der Gerichtshof in diesem Fall an seiner Rechtsprechung zur öffentlichen Wiedergabe in Zahnarztpraxen festhält. Der EuGH hält eine Antwort auf diese Frage jedoch nicht für erforderlich, sondern wiederholt lediglich, dass die Patienten der Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen in der Regel keine Bedeutung beimessen und damit auch die Attraktivität der Einrichtung dadurch nicht gesteigert würde.⁵⁰

VI. Bewertung

Die Rechtsprechung zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe ist geprägt von Einzelfallentscheidungen. Trotz der beträchtlichen Anzahl von Entscheidungen des EuGH fehlt es nach wie vor an einer handhabbaren Definition der einzelnen Kriterien.⁵¹ Stattdessen wachsen die Zweifel, ob die vom EuGH entwickelten Kriterien tatsächlich geeignet sind, um den Begriff der öffentlichen Wiedergabe hinreichend abzubilden.⁵² Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Relevanz des Erwerbsszwecks, welcher vom EuGH scheinbar wahllos herangezogen wird, um das mit den Kriterien der Wiedergabe und der Öffentlichkeit erzielte Ergebnis zu korrigieren. Vor diesem Hintergrund verwundert es kaum, dass der EuGH die vierte Vorlagefrage des LG Köln unbeantwortet ließ. Dabei war die Frage mehr als berechtigt, denn es ist wenig einsichtig, warum die Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen anders zu beurteilen sein soll als der Fernseher in den Behandlungs- und Wartezimmern eines Reha-Zentrums.

Die rechtlichen Unsicherheiten bei der Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe setzen sich naturgemäß auch in der nationalen Rechtsprechung fort. Auch die Entscheidungen des BGH lassen viele Fragen offen und bieten nach wie vor keine Grundlage für eine eindeutige Beurteilung. Was unterscheidet zum Beispiel die Bewohner einer Wohnanlage mit 343 Wohneinheiten von den Gästen eines Hotels?⁵³ Zu begrüßen ist allerdings, dass der BGH in verschiedenen Einzelfällen vorerst für Rechtssicherheit gesorgt hat. Dies gilt insbesondere für die Betreiber kleinerer Hotels oder die Vermieter von Ferienwohnungen,⁵⁴ welche die Fernsehgeräte in den einzelnen Zimmern nicht über eine Verteileranlage versorgen. Diese

41 BGH, 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497, Rn. 41 ff. – Königshof.

42 BGH, 17. 9. 2015 – I ZR 228/14, K&R 2016, 45, Rn. 68 – Ramses.

43 BGH, 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497, Rn. 46 – Königshof.

44 EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, 487, Rn. 29 f. – Reha-Training.

45 EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, 487, Rn. 31 – Reha-Training.

46 EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, 488, Rn. 55 – Reha-Training.

47 EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, 489, Rn. 58 – Reha-Training.

48 EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, 489, Rn. 60 – Reha-Training.

49 EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, 489, Rn. 63 – Reha-Training.

50 EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, 488, Rn. 52 – Reha-Training.

51 So auch *Wiebe*, NJW 2016, 813.

52 *Wiebe*, NJW 2016, 813.

53 *Wiebe*, NJW 2016, 813.

54 Vgl. dazu bereits OLG Köln, 13. 6. 2014 – 6 U 204/13, MMR 2014, 766 m. Anm. *Uecker*.

können bestehende Lizenzverträge nunmehr gem. § 313 Abs. 3 S. 2 BGB außerordentlich kündigen.⁵⁵

VII. Fazit und Ausblick

Die vorliegenden Entscheidungen werden nicht die letzten zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe gewesen sein. Dem EuGH gelingt es nach wie vor nicht, die einzelnen Kriterien der öffentlichen Wiedergabe klar zu definieren und damit Rechtssicherheit zu schaffen. Die Vorlagefragen des LG Köln hätten eine gute Grundlage geboten, die bisherige Rechtsprechung zu überdenken und gegebenenfalls zu korrigieren. Das BVerfG, welches nunmehr in dem Verfahren „Ramses“ mit der Frage befasst ist, wird die offenen Fragen wohl ebenso wenig beantworten können wie der BGH. Hier ist vielmehr der Europäische Gesetzgeber gefragt.⁵⁶ Mit Blick auf den Online-Kontext⁵⁷

steht die Definition der öffentlichen Wiedergabe bereits auf dem Prüfstand der Europäischen Kommission im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt.⁵⁸ Eine (Neu-)Regelung über den Online-Bereich hinaus wäre angesichts der unklaren Rechtsprechung nicht nur wünschenswert, sondern auch erforderlich.

55 Vgl. BGH, 18. 6. 2015 – I ZR 14/14, WRP 2016, 218, Rn. 10 ff. – Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen.

56 So auch *Wiebe*, NJW 2016, 813.

57 Vgl. zum Hyperlinking EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 16 – Svensson; sowie zum Framing EuGH, 21. 10. 2014 – C-348/13, WRP 2014, 1441, Rn. 14 – Best Water International.

58 Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht, Europäische Kommission, COM (2015)626 final vom 9. 12. 2015, vgl. auch *Rauer/Ettig*, K&R 2016, 79, 82.

Dr. Kay E. Winkler, LL.M. Ph.D. (Wellington), Hagen*

Der Rundfunkbeitrag im Konflikt mit der Verfassung

Zugleich Kommentar zu BVerwG, Urt. v. 18. 3. 2016 – 6 C 6.15, K&R 2016, 538 ff. (in diesem Heft)

Das BVerwG hat den neuen Rundfunkbeitrag im privaten Bereich als verfassungsgemäß eingeordnet. Dabei missachtet es jedoch den Inhalt der angewandten Rechtsgrundsätze in erstaunlich grobem Maße. Im Ergebnis stimmt das Urteil nicht in einem Prüfungspunkt mit den bislang entwickelten Grundsätzen des Verfassungsrechts überein. Dieser Beitrag beleuchtet die teils widersprüchliche, teils unvollständige Analyse und zeigt, dass der Rundfunkbeitrag nicht mit dem Grundgesetz übereinzubringen ist.

I. Einleitung

Die im Jahre 2013 eingeführte und als Rundfunkbeitrag bezeichnete Abgabe der Länder für das Angebot ihrer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist mit dem Ziel geschaffen worden, die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erhöhen.¹ Dieses Ziel muss als gescheitert angesehen werden. Das Ausmaß des juristischen Protests ist einzigartig. Gegen den Rundfunkbeitrag sind seit seiner Einführung mehrere tausend verwaltungsgerichtliche Klagen angestrengt worden.² Die Zahl der laufenden Widerspruchsverfahren dürfte sich auf ein Vielfaches belaufen. Seit Einführung des Rundfunkbeitrags hat sich die Zahl der Vollstreckungsmaßnahmen gegen zahlungsunwillige Bürger mehr als verdoppelt.³

Drei Jahre nach seiner Einführung hat nun das BVerwG über die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags im Privatbereich entschieden.⁴ Im Hinblick auf die Einheitlichkeit der bisherigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist das Urteil wenig überraschend.⁵ Das BVerwG hat sich im Wesentlichen auf zwei verfassungsrechtliche Kernfragen beschränkt. Zum einen bejaht es die Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Einführung des Rundfunkbei-

trags. Zum anderen verneint es einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wegen der fehlenden Unterscheidung von Wohnungsinhabern mit und ohne Rundfunkgerät und wegen der fehlenden Differenzierung nach der Anzahl der in einer Wohnung lebenden Personen.

Gemessen an der Bedeutung der Sache erscheint die Analyse allerdings äußerst kursorisch. Eine vertiefte Beschäftigung mit der akademischen Literatur⁶ und dem Rechtsprechungsfundus des BVerfG wäre wünschenswert gewesen. Im Ergebnis misslingt die Anwendung der Rechtsgrundsätze bereits in ihrem Kern.

II. Verfehlte Abgrenzung des Beitrags zur Steuer

Wie bereits die Vorinstanz⁷ verneint das BVerwG die Einordnung des Beitrags als Steuer. Die Begründung ist jedoch nicht stichhaltig. Dem Rundfunkbeitrag fehlen der

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. XII.

1 Begründung zum Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag), S. 2.

2 Alleine im Jahr 2014 ist gegen den Rundfunkbeitrag in 3100 Fällen Klage erhoben worden, s. Die Welt, „Aufstand der Kleinen gegen die ‚Zwangsgeldgebühr‘“ v. 10. 5. 2016, abrufbar unter www.welt.de/politik/deutschland/article155170352.

3 Im Vergleich zu 2012 sind die Vollstreckungsersuchen von 697703 auf 1,4 Mio. in 2015 und die Zahl der Mahnmaßnahmen von 13,7 Mio. um 75 % auf 24 Mio. gestiegen, Beitragsservice, Geschäftsbericht 2015, S. 24 f.

4 BVerwG, 18. 3. 2016 – 6 C 6.15, K&R 2016, 538 ff. (in diesem Heft); das Urteil ist in der Begründung identisch mit 17 weiteren am 17. 3. und 18. 3. erlassenen Urteilen (6 C 7, 8, 15, 16, 20-23 u. 25-33.15).

5 Vgl. nur die obergerichtliche Rechtsprechung zum Rundfunkbeitrag im Privatbereich, Bay. VerfGH, 15. 5. 2014 – Vf. 8-VII-12 u. Vf. 24-VII-12; VGH BW, 3. 3. 2016 – 2 S 896/15, 2 S 2270/15; Bay. VGH, 19. 6. 2015 – 7 BV 14.1707; VGH Hessen, 1. 10. 2015 – 10 A 1181/15.Z.; OVG NRW, 12. 3. 2015 – 2 A 2311/14, 2 A 2422/14, 2 A 2423/14; OVG RP, 25. 11. 2014 – 7 A 10767/14.OVG; OVG SA, 30. 6. 2015 – 4 L 122/14.

6 Siehe jüngst nur *Libertus*, K&R 2016, 239; *Meßerschmidt*, DÖV 2016, 279.

7 OVG NRW, 12. 3. 2015 – 2 A 2311/14, Rn. 48.